



## Geschäfts- und Prüfungsordnung

des bei der Anerkennungsbehörde des Landes Berlin gebildeten Prüfungsausschuss zur Durchführung von amtlichen Prüfungen gemäß § 4 Kraftfahrersachverständigengesetz (KfSachvG) und Nummern 3.6 und 4.1.2 der Anlage VIIIb Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

### 1. Abschnitt

#### Prüfungsausschüsse

##### § 1

###### Errichtung

(1) Für die Durchführung der Prüfungen gemäß § 4 Kraftfahrersachverständigengesetz (KfSachvG) und gemäß Nummern 3.6 und 4.1.2 der Anlage VIIIb Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) errichtet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin (Anerkennungsbehörde) einen Prüfungsausschuss. Im Sinne dieser Prüfungsordnung wird die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als Zuständige Stelle bezeichnet.

(2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfungsleistungen ab.

##### § 2

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Berufung und Unabhängigkeit der Mitglieder

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Zuständige Stelle bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Dem Prüfungsausschuss haben gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvV) mindestens anzugehören:

1. Eine Person, die ein Studium des Maschinenbau-fachs, des Kraftfahrzeugbau-fachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ist oder die die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt; sie braucht jedoch einer Technischen Prüf-stelle nicht anzugehören und ihre fachliche Eignung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen zu haben;
2. die Leiterin/der Leiter einer Technischen Prüf-stelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Gemäß Nummer 3.6 der Anlage VIIIb zur StVZO kann abweichend anstelle der Leiterin/des Leiters einer Technischen Prüf-stelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Technische Leiterin/der Technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden.

3. eine Angehörige/ein Angehöriger des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes;

(5) Die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Für Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Kostenentschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zuständigen Stelle festgesetzt wird.

### § 3

#### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Bewerberinnen/Bewerber nicht mitwirken.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Zuständige Stelle bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 5

#### Geschäftsführung, stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der Zuständigen Stelle. Einladungen, Vorbereitungen, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit jedem Prüfungsausschuss geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe anzugehört hat.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 6

### Verschwiegenheit

Unbeschadet gesetzlicher Informationspflichten haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## 2. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

## § 7

### Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine werden je nach Bedarf durch die Zuständige Stelle festgelegt. In der Regel werden zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr bestimmt.
- (2) Die Zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung und lädt die Bewerberinnen/Bewerber ein.

## § 8

### Zulassung zur Prüfung

Die zuständige Anerkennungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung.

## § 9

### Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Nachteilsausgleiche sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Angabe der Behinderung zu beantragen.

### 3. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

##### § 10

#### Prüfungsgegenstand

- (1) Jede Prüfung umfasst gemäß § 5 KfSachvV einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Reihenfolge bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die/Der Vorsitzende kann bestimmen, dass der praktische Teil der Prüfung vor nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird.
- (2) Zum Ziel, Gliederung und Gegenstand der jeweiligen Prüfung wird auf die §§ 6, 7 und 8 der KfSachvV verwiesen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

##### § 11

#### Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweils aktuell im Verkehrsblatt veröffentlichten Rahmenlehrpläne für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) und für Prüferingenieure (PI) von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen die Prüfungsaufgaben, Lösungs- und Bewertungshinweise. Die/Der Vorsitzende kann für den schriftlichen Teil der Prüfung Gesetzestexte und technische Handbücher als Hilfsmittel zulassen.

##### § 12

#### Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Bewerberinnen/Bewerbern, die bereits ihre Ausbildung ableisten oder abgeleistet haben, die Anwesenheit bei dem mündlichen Teil der Prüfung gestatten, ebenso den Ausbildungsleiterinnen/ Ausbildungsleitern der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und der Überwachungsorganisationen.
- (3) Beauftragte der Anerkennungsbehörden können jederzeit der Prüfung beiwohnen.
- (4) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

##### § 13

#### Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt. § 10 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung, mit Ausnahme des schriftlichen Prüfungsteils, ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

#### § 14

##### Ausweispflicht, Nachweispflicht gültige Fahrerlaubnis und Belehrung

Die Bewerberinnen/Bewerber haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen und eine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 15

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Bewerberin/ein Bewerber, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der schriftlichen Prüfung festgestellt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Bewerberin/der Bewerber setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, muss der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber von der weiteren Prüfung in den anderen Prüfungsteilen ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(4) Behindert eine Bewerberin/ein Bewerber durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden zu treffen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Bewerberin/den Bewerber hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Bewerberin/der Bewerber zu hören.

## § 16

### Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Bleibt die Bewerberin/der Bewerber der Prüfung oder einzelnen Teilen der Prüfung fern oder unterbricht sie/er die Prüfung ohne das ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (4) Liegt für die Nichtteilnahme an der Prüfung bzw. an Prüfungsteilen ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise weiter zu verfahren ist. Insbesondere, ob und wann die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

## 4. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

## § 17

### Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
  - eine besonders hervorragende Leistung  
= 100 bis 87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut;
  - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung  
= unter 87,5 bis 75 Punkte = Note 2 = gut;
  - eine über dem Durchschnitt liegende Leistung  
= unter 75 bis 62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend;
  - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
= unter 62,5 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
  - eine Leistung mit erheblichen Mängeln  
= unter 50 bis 25 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
  - eine völlig unbrauchbare Leistung  
= unter 25 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Leistungen aller zu prüfender Personen nach Noten vornehmen.

Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

- sehr gut = 1,00 bis 1,49
- gut = 1,50 bis 2,49
- befriedigend = 2,50 bis 3,49
- ausreichend = 3,50 bis 4,49
- mangelhaft = 4,50 bis 5,49
- ungenügend = 5,50 bis 6,00

## § 18

### Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn

1. der praktische Teil der Prüfung bestanden ist,
2. im schriftlichen und mündlichen Teil die Einzelnote "ungenügend" nicht erteilt worden ist und
3. die Leistungen in jedem der drei Fachgebiete mindestens mit der Gesamtnote "ausreichend" bewertet worden sind.

Im schriftlichen und mündlichen Teil sind die drei Fachgebiete jeweils getrennt zu bewerten. Für jedes Fachgebiet sind aus den Einzelnoten des schriftlichen und mündlichen Teils Gesamtnoten zu bilden.

## § 19

### Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Bewerberin/den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden hat oder

2. die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers im schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung in einem Fachgebiet mit der Einzelnote "ungenügend" bewertet worden sind.

Die Prüfung gilt auch in diesen Fällen als nicht bestanden.

(3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der praktische Teil oder Leistungen in einzelnen Fachgebieten auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

Es dürfen jedoch nur Leistungen in Fachgebieten angerechnet werden, die mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bewertet worden sind. Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres durchgeführt wird.

(4) Die/Der Vorsitzende gibt im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber bekannt, ob sie/er die Prüfung bestanden hat. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung hat sie/er der Bewerberin/dem Bewerber die Gründe hierfür anzugeben. Außerdem ist der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen, ob der praktische Teil der Prüfung oder Leistungen in den Fachgebieten bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

## § 20

### Prüfungsbescheinigung

Die Anerkennungsbehörde hat der Bewerberin/dem Bewerber nach bestandener Prüfung eine Prüfungsbescheinigung auszustellen.

## § 21

### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen/Bewerber von der Zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist auch anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

## 5. Abschnitt

### Wiederholungsprüfung

## § 22

### Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann sie/er die Prüfung nach erneuter Zulassung, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. Besteht die Bewerberin/der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann sie/er die Prüfung nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von weiteren sechs Monaten, wiederholen.



## 6. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Bewerberin/den Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

#### § 24

##### Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Bewerberin/dem Bewerber binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

#### § 25

##### Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Prüfungsordnung tritt am 22. März 2022 in Kraft.

Berlin, den 22. März 2022